

**Zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg**  
**Bekanntmachungs-Nr. 147/2015**

**Satzung des Kreises Steinburg**  
**über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**  
**für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale**

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) und §§ 1, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, wird aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 15.12.2015 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Der Kreis Steinburg betreibt als Träger eine Feuerwehrtechnische Zentrale als überörtliche Aufgabe im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) für die kreisangehörigen Gemeinden mit ihren Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Der Kreis Steinburg erhebt für die in § 3 aufgeführten Leistungen im Bereich des Feuerwehrwesens, die von den Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder in dessen Interesse die Leistung erbracht worden ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Höhe der Gebühren**

- (1) Soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, wird der Gebührensatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses (Anlage 1) berechnet.
- (2) Entstehen durch die Inanspruchnahme von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen Kosten nach Abs. 1 zu erstatten.  
Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind zu erstatten, soweit die Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Auslagen für Dienst- und Werkleistungen Dritter (z.B. TÜV-Prüfung von Atemluftflaschen, grundieren, lackieren von Atemluftflaschen, Ersatzteile und Materialaufwand aller Art, Teilnahme an Ringtauschverfahren, Verpflegung Lehrgänge) werden gesondert ausgewiesen und an den Gebührenpflichtigen weitergegeben. Die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteilen erfolgt zum Wiederbeschaffungswert.

**§ 4**

**Gebührenbefreiung**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden im Kreis Steinburg sind von der Gebühr befreit, wenn in der Spalte 4 der Gebührenliste (Anlage 1) die Gebührenbefreiung mit „ja“ ausgewiesen ist.
- (2) Abs. 1 gilt für den Löschzug-Gefahrgut, die Technische Einsatzleitung sowie die Feuerwehrbereitschaft als Katastrophenschutzeinheiten des Kreises Steinburg entsprechend.
- (3) Die im Katastrophenschutz des Kreises Steinburg mitwirkenden privaten Träger des Katastrophenschutzdienstes (§ 10 LKatSG) sind von der Gebühr befreit, wenn in der Spalte 4 der Gebührenliste (Anlage 1) die Gebührenbefreiung mit „ja“ ausgewiesen ist, sofern die Leistung die zur Mitwirkung im Katastrophenschutz anerkannten Einheiten und Einrichtungen des privaten Trägers (§ 10 Abs. 2 LKatSG) betrifft.
- (4) Von der Erhebung von Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund der Interessen des Kreises Steinburg gerechtfertigt ist.

## **§ 5 Entstehung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einsatz von Person oder Gerät der Feuerwehrtechnischen Zentrale.
- (2) Die Gebühr wird fällig, wenn die Leistung erbracht ist. Die Gebühren werden mit schriftlichem Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren werden innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Ausführung einer Leistung kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, einer Vorauszahlung oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (5) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebühren gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kreises Steinburg.

## **§ 6 Haftung für Schäden**

Der Kreis Steinburg haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die zeitweise Benutzung von überlassenen Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, sofern diese nicht durch Personal der Feuerwehrtechnischen Zentrale bedient werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Anlage: Gebührenverzeichnis

Itzehoe, 28.12.2015

Kreis Steinburg  
Der Landrat

Torsten Wendt  
Landrat